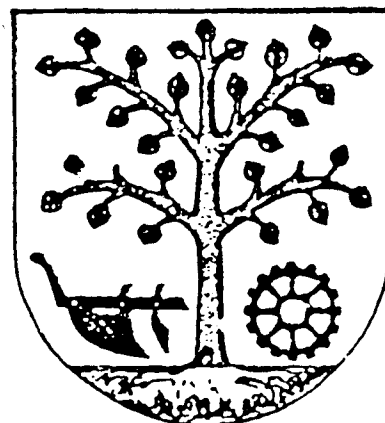


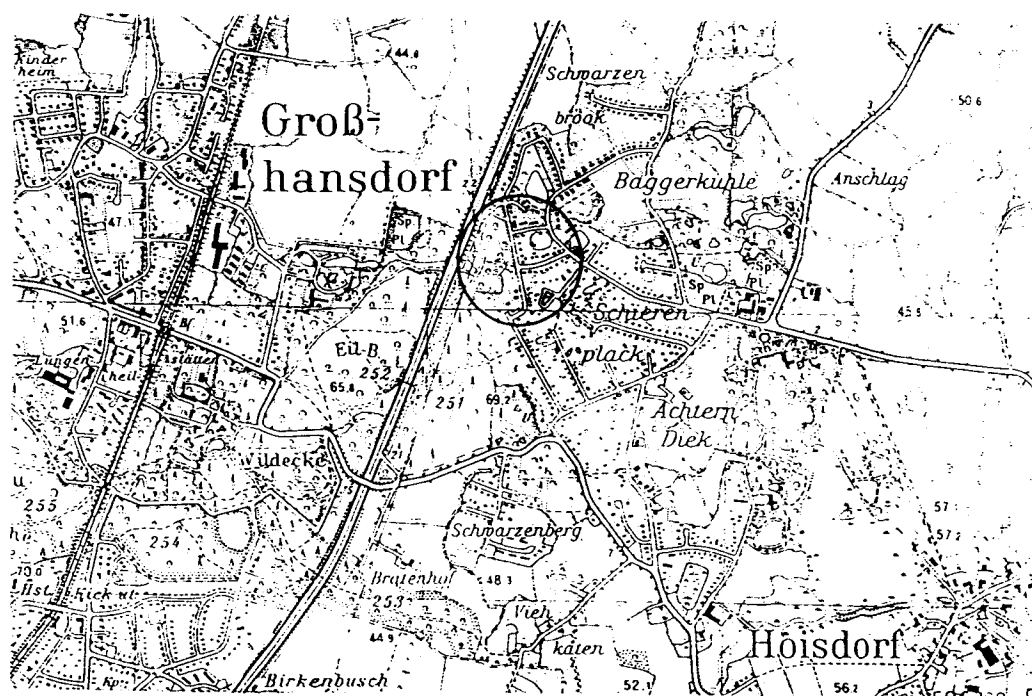
# BEGRÜNDUNG

# GEMEINDE HOISDORF

# BEBAUUNGSPLAN NR. 2 5. ÄNDERUNG



FÜR DAS GEBIET: beidseitig SCHIERENPLACK,  
BIRKENWEG, TANNENWEG,  
SCHWARZER WEG bis FUSSWEG z. FORST  
WALDSTR 26-36 GRUNDSTÜCK Parz. 64/2



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

PLANUNG

DIPL. ING. JÜRGEN POHLMANN  
ARCHITEKT 2071 HOISDORF  
SPRENGER WEG. 12 4647

HOISDORF DEN

SEPTEMBER 1991

Originalausfertigung

Februar 1993  
September 1993 a · b

## INHALTSÜBERSICHT

1. Planungsrechtliche Grundlagen
  - 1.1 Beschlußfassung
  - 1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
  - 1.3 Technische und rechtliche Grundlagen
2. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
  - 2.1 Lage
  - 2.2 Bisherige Nutzung / Bestand
  - 2.3 Grenzen des Plangebietes
  - 2.4 Flächenbilanz
3. Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
4. Städtebauliche Gestaltung und Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen
  - 4.1 Gestaltung
  - 4.2 Art der baulichen Nutzung
  - 4.3 Baugrenzen
  - 4.4 Bauweise
  - 4.5 Zahl der Vollgeschosse
  - 4.6 Grund- und Geschößflächenzahl
  - 4.7 Mindestgrundstücksgröße
5. Verkehrserschließung
  - 5.1 Innere und äußere Erschließung
  - 5.2 Private und öffentliche Parkplätze
6. Nutzungsbeschränkungen auf den Grundstücken
  - 6.1 Grünordnerische Belange
  - 6.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
  - 6.3 Gewächshs. Flurstück 91/8
  - 6.4 höchstzul. Zahl der Whg.
7. Versorgungsanlagen
  - 7.1 Wasserversorgung
  - 7.2 Feuerlöschanlagen
  - 7.3 Schmutzwasserbeseitigung
  - 7.4 Regenwasserbeseitigung
  - 7.5 Energieversorgung
  - 7.6 Gasversorgung
  - 7.7 Fernsprechanlagen
  - 7.8 Abfallbeseitigung
8. Lärmschutzmaßnahmen  
(Gutachten Ing.-Büro Masuch + Olbrich)
9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 1.1 BESCHLUSSFASSUNG

Die 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 wurde im Jahre 1980 genehmigt und hatte danach den Stand nach § 33 BauGB erreicht. Das Bauleitverfahren konnte seinerzeit nicht weitergeführt werden, da erst die Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 1 durchgeführt werden mußten. Dieses ist seit längerem geschehen. Der B-Plan Nr. 2, 5. Änd., wurde 1980 genehmigt und von der Gemeinde anschließend nicht als rechtswirksam bekannt gemacht.

Eine Weiterführung des Planes wurde nicht durchgeführt, da erst die Lärmschutzmaßnahmen bzgl. Verbreiterung der BAB A 1 abgewartet werden sollte. Danach wurden viele Befreiungen nach § 31 BauGB erteilt, der Lärmschutzwall an der BAB 1 zwischenzeitlich erstellt. Danach hat die Gemeinde den B-Plan 2, 5. Änderung erneut überarbeitet und öffentlich ausgesetzt.

Am 28-2-1977 faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf den Beschuß, für das Gebiet (Aktualisierung 28-6-1993)

beidseitig Schierenolack,  
Birkenweg, Tannenweg,  
Schwarzer Weg bis Fußweg zum Forst,  
Waldstr. 26-36 Grundstück Parz. 64/2

den Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes wurde das Architekturbüro Jürgen Pohlmann, Sprenger Weg 12, 2071 Hoisdorf, Tel. 04107-46 47 beauftragt.

### 1.2 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 BauGB aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

### 1.3 TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine Planunterlage im Maßstab 1:1000 der öffentlich bestellten Vermessungsg. Grob + Teetzmann, Ahrensburg / Gilnde, verwandt.

Als Rechtsgrundlage für den B-Plan 2, 5. Änderung gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) v. 8-12-1986 (BGBl. I S. 2233)
- b) die Baunutzungsverordnung von 1990 vom 23-1-1990 BGBl. I S. 127
- c) die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24-2-1983 - LBO 83 - (GVObI. SH 86)
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18-12-1990 (BGBl. I S. )

## 2. LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANES

### 2.1 LAGE

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2, 5. Änderung der Gemeinde Hoisdorf befindet sich im Osten der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Hoisdorf. Das Gebiet liegt beidseitig Schierenolack, Birkenweg, Tannenweg, Schwarzer Weg bis Fußweg zum Forst, Waldstr. 26-36 Grundstück Rudolph. Das Gebiet ist durch die v.g. Straßen erschlossen.

4. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG UND GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SOWIE FESTSETZUNGEN

4.1 GESTALTUNG  
 Eien Veränderung der städtebaulichen Gestaltung und Gestaltung der baulichen Anlagen ist nicht erwünscht. Die Gebäude sollen dem heutigen baulichen Standard angepaßt werden. Hierfür sollen Erweiterungsmöglichkeiten in Zukunft möglich sein.  
 Besondere gestalterische Festsetzungen wurden daher nicht getroffen. Die gestalterischen Festsetzungen entsprechen dem Bestand und sichern, daß der Charakter durch Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten und Erweiterungen nicht verändert wird und daß eine Gleichbehandlung der Nachbarn untereinander gewährleistet wird.

Es werden Sockelhöhen, Dachneigungen sowie Aussagen über Nebenanlagen festgesetzt.

4.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 Die überbaubaren Flächen wurden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt sowie als Versorgungsfläche für die Schlesweg.

4.3 BAUGRENZEN  
 Die Baugrenzen wurden als Briefmarkenflächen dargestellt, um die Grenzabstände deutlich zu dokumentieren. Für geringfügige Überschreitung der Baugrenzen für kleine Bauteile wurde eine Ausnahme im Text Teil B vorgenommen.

4.4 BAUWEISE  
 Entsprechend des Bestandes gilt die offene Bauweise, wobei einschränkend für den überwiegenden Bereich der Bauflächen festgesetzt wurde, daß nur Einzelhäuser zulässig sind.

4.5 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 Es wurde eine eingeschossige Bauweise entsprechend des Bestandes festgesetzt.

4.6 GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN  
 Die Grund- und Geschößflächenzahlen wurden verhältnismäßig niedrig angesetzt, um den Charakter des Gebietes zu erhalten und eine überzogene bauliche Verdichtung zu verhindern, jedoch den Anliegern die gewünschten Erweiterungen und Anbauten zu ermöglichen.

Die Festsetzungen von bis zu max. 2 Wohnungseinheiten je Grundstück ist aus städtebaulichen Gründen erfolgt. Die Gemeinde will damit eine verdichtete Bebauung im Dorfgebiet ausschließen.

4.7 Aus städtebaulichen Gründen wird die Mindestgrundstücksgröße auf 800 m<sup>2</sup> festgesetzt, um eine verdichtete Bebauung zu verhindern. Der ländliche Raum sollte erhalten bleiben.

2.2 BISHERIGE NUTZUNG / BESTAND

Im Plangebiet befinden sich eingeschossige Wohngebäude mit ausgebauten Dachgeschossen, Garagen und ein Saunabetrieb. Die angrenzenden Flächen sind bebaut und durch Bebauungspläne überplant.

2.3 GRENZEN DES PLANGELTUNGSBEREICHES

Das Gebiet des B-Planes Nr. 2, 5. Änderung wird wie folgt begrenzt:  
 im Süden durch den Wanderweg "Schwarztrieth"  
 im Osten durch die Waldstraße zgl. Flurstücke 19/4, 17/5, 17/6, 19/6  
 im Westen durch die BAB A 1 und den angrenzenden Wald sowie der vorh. Lärmschutzwand  
 im Norden durch die Flurstücke 94/60, 94/61, 94/64

2.4 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 2, 5. Änderung umfaßt insges. folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

allgem. Wohngebiet WA	105.889 m <sup>2</sup>	= 66,91 %
Verkehrsflächen	29.605 m <sup>2</sup>	= 18,71 %
Forstwirtschaftsflächen	17.661 m <sup>2</sup>	= 11,16 %
private Grünflächen	2.800 m <sup>2</sup>	= 1,77 %
Wasserflächen	1.600 m <sup>2</sup>	= 1,01 %
Spielplatzflächen	600 m <sup>2</sup>	= 0,38 %
Versorgungsflächen	104 m <sup>2</sup>	= 0,06 %
<b>Gesamtfläche des B-Planes Nr. 2, 5. Änderung</b>	<b>158.259 m<sup>2</sup></b>	<b>= 100 %</b>
		<b>= 15,83 ha</b>

3. BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG, ZIELE UND INHALT DER PLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung, sobald und soweit es erforderlich ist. Folgende Gründe und Zielverläufe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2, 5. Änderung

- Schaffung einer städtebaulichen Ordnung für die bereits bebauten Gebiete
- Festsetzung der überbaubaren Flächen als Briefmarkenflächen, damit die Grenzabstände deutlich dokumentiert werden
- Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen
- Festsetzung von vorh. Knicks
- Erhaltung wertvollen Baumbestandes
- Erhalt des Charakters des Baugebietes
- Sicherung von Versorgungsflächen
- Festlegung von Forstwirtschaftsflächen
- Aufnahme einer Lärmschutzwand

## 5. VERKEHRSERRSCHLIESSUNG

### 5.1 INNERE UND ÄUSSERE ERSCHLIESSUNG

Das Bebauungsplangebiet wird von außen über die BAB A 1 Hamburg-Lübeck erschlossen, weitläufig auch über die BAB A 24 Hamourg-Berlin.

Weiträumig wird Hoisdorf auch durch die Landesstraßen L 91 und L 90 sowie durch die Kreisstraßen K 39, K 97 und K 91 erschlossen.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über:

- die Waldstraße, einer ausgebauten Straße mit asphaltierter Fahrgasse von 5,00 m Breite, Gehweg und befestigtem Seitenstreifen
- den Birken- und Tannenweg, ausgebauten Straßen mit asphaltierter Fahrbahn von 5,50 m Breite und beidseitigem, befestigtem Gehweg
- den Schwarzen Weg, einer ausgebauten Straße mit asphaltierter Fahrbahn von 5,50 m Breite und befestigten Fußwegen
- den Schierenplack, einer ausgebauten Straße mit gepflasterter Fahrbahn von 4,00 m Breite und befestigten Seitenstreifen

### Wendeanlage Schierenplack

Für Zweiradsfahrzeuge ist die Nutzung der Wegeparzelle rund um die Teichanlage im Einbahnstraßenverkehr in einer Breite von ca. 4 - 5 m erforderlich

### 5.2 PRIVATE STELLPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

Private Stellplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken zu errichten und auch in ausreichendem Maße vorhanden.

Öffentliche Parkplätze bzw. Abstellmöglichkeiten sind in den Straßen des Plangebietes in ausreichendem Maße geplant (Schwarzer Weg und Waldstraße)

## 6. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN

### 6.1 GRÜNDORNERISCHE BELANGE

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume und Knicks sind auf Dauer zu unterhalten und ggf. durch Sicherungsmaßnahmen für die erhaltungswürdigen festgesetzten Bäume vorzunehmen. Sollten Bäume durch Krankheit, Blitzschlag usw. entfallen, sind Ersatzpflanzungen gleicher Art oder mit standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen. S. beil. Liste Blatt 6a

### 6.2 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Die im Plangebiet ausgewiesenen Geh-, Fahr und Leitungsrechte sind ausgewiesen zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücke der vorhandenen und neuen Wohngebäude

6.3 Durch den Anbau des Gewächshauses auf dem Flurstück 91/8 wird der Grenzabstand von 3,00 m nicht eingehalten. Dieses ist jedoch durch eine Verpflichtungserklärung zur Eintragung einer Baulast gewährleistet.

6.4 Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei festgesetzt. Bei Doppelhäusern auf eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte.  
Ziel dieser Festsetzung ist, wie bei allen anderen Festsetzungen auch, den Gebirgscharakter auf jeden Fall zu erhalten. Eine zu starke bauliche Verdichtung soll verhindert werden. Auch eine zu starke Aufgliederung und die damit verbundene Zunahme der Verkehrsbelastung, wenn auch nur geringfügig, soll so auch eingeschränkt werden.

## 7. VERSORGENGSANLAGEN

### 7.1 WASSERVERSORGUNG

Der gesamte Bereich der Gemeinde Hoisdorf wird durch die zentrale Wasserversorgungseinrichtungen der Hamburger Wasserwerke GmbH mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Die im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen der Hamburger Wasserwerke bleiben bestehen und werden durch die Änderung der Festsetzung im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht berührt.

### 7.2 FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN

Der Brandschutz erfolgt über die vorhandenen Unterflurhydranten mit Anschluß an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung der Hamburger Wasserwerke durch die Freiwillige Feuerwehr Hoisdorf



Liste der Bäume

1	Weide	0,6/9,0	132	Eiche	0,5/10,0	231	Eiche	0,9/10,0
4	Walnuß	0,4/8,0	134	Buche	0,3/6,0	232	Buche	0,7/14,0
10	Anorn	0,4/6,0	139	Buche	0,3/4,5	233	Buche	0,6/12,0
17	Kastanie	0,7/10,5	140	Eiche	0,3/6,0	234	Buche	0,7/14,0
18	Eiche	0,6/12,0	150	Eiche	0,3/4,5	235	Linde	0,3/6,0
21	Kastania	0,4/6,0	153	Eiche	0,9/18,0	236	Linde	0,3/6,0
22	Kastanie	0,4/8,0	154	Walnuß	0,4/8,0	237	Buche	0,6/6,0
			155	Eiche	1,0/20,0	238	Buche	0,3/6,0
			156	Eiche	1,0/20,0	239	Buche	0,3/6,0
27	Eiche	0,3/6,0	159	Eiche	0,25/5,0	240	Buche	0,3/6,0
30	Kastania	0,4/8,0	162	Walnuß	0,3/6,0	241	Buche	0,4/8,0
31	Buche	0,3/6,0			0,35/7,0	242	Buche	0,3/6,0
32	Eiche	0,7/14,0	165	Buche	0,4/6,0	243	Buche	0,3/6,0
33	Eiche	0,7/14,0	171	Eiche	0,4/8,0	244	Walde	0,6/9,0
34	Eiche	0,7/14,0	172	Buche	0,3/6,0	245	Linde	0,3/6,0
35	Eiche	0,7/14,0	173	Eiche	0,5/10,0	246	Buche	0,5/7,5
36	Eiche	0,6/12,0	175	Buche	0,3/4,5	247	Buche	1,1/16,5
37	Eiche	0,6/12,0	176	Buche	0,4/6,0	248	Buche	0,25/5,0
38	Eiche	0,7/14,0	177	Buche	0,3/4,5	251	Linde	0,4/8,0
39	Eiche	0,6/12,0	178	Buche	0,6/12,0	253	Buche	0,4/8,0
41	Eiche	0,6/12,0	182	Weide	0,3/4,5	254	Buche	0,4/8,0
42	Eiche	0,5/10,0	183	Buche	0,25/3,5	255	Buche	0,4/8,0
43	Eiche	0,5/12,0	194	Buche	0,3/4,5	256	Buche	0,3/6,0
44	Eiche	0,7/14,0	200	Eiche	0,3/4,5	257	Eiche	0,6/12,0
45	Eiche	0,7/14,0	201	Buche	0,5/7,5	259	Buche	0,3/6,0
46	Buche	0,3/6,0	203	Buche	1,0/15,0	260	Buche	0,3/6,0
47	Buche	0,3/6,0	204	Eiche	0,9/13,5	261	Buche	0,3/6,0
48	Kastanie	0,9/18,0	205	Eiche	1,0/15,0	262	Buche	0,3/10,0
64	Buche	0,25/5,0	206	Buche	0,3/4,5	263	Buche	0,3/6,0
65	Buche	0,3/4,5	207	Buche	0,8/12,0	264	Esche	0,3/6,0
66	Buche	0,3/4,5	208	Buche	0,4/6,0	265	Esche	0,3/6,0
67	Buche	0,25/4,0	209	Buche	0,6/9,0			
68	Buche	0,25/4,0	204	Eiche	0,9/13,5	271	Eiche	0,35/7,0
69	Eiche	0,5/7,5	205	Eiche	1,0/15,0	275	Eiche	0,8/12,0
90	Eiche	0,5/7,5	206	Buche	0,3/4,5	276	Eiche	0,3/10,0
91	Eiche	1,0/15,0	207	Buche	0,3/4,5	278	Eiche	0,3/6,0
92	Eiche	0,8/12,0	208	Buche	0,4/6,0	279	Eiche	0,3/6,0
93	Buche	0,3/6,0	210	Buche	0,3/4,5	281	Eiche	0,4/8,0
			211	Buche	0,5/7,5	282	Weide	0,4/8,0
99	Kastanie	0,3/4,5	213	Buche	0,5/7,5	284	Buche	0,7/14,0
100	Kastanie	0,3/4,5	214	Buche	0,4/6,0	285	Buche	0,25/4,0
103	Eiche	0,6/9,0	215	Buche	0,7/10,0	286	Buche	0,6/12,0
104	Eiche	0,8/12,0	216	Buche	0,3/6,0	287	2 Buchen	0,3/16,0
121	Eiche	0,8/16,0	217	Buche	0,25/5,0	288	Buche	0,25/5,0
122	Eiche	0,3/6,0	220	Linde	0,6/12,0	290	2 Buchen	0,25/5,0
123	Eiche	0,25/5,0	221	Buche	0,3/6,0	297	Eiche	0,8/16,0
124	Eiche	0,3/4,5	222	Buche	0,5/10,0	298	Eiche	0,6/12,0
125	Eiche	0,4/6,0	223	Buche	0,5/7,5			
126	Buche	0,4/8,0	225	Buche	0,4/8,0	300	Buche	0,35/7,5
128	Weide	0,5/10,0	226	Buche	0,8/16,0	301	Eiche	0,3/16,0
129	Weide	0,5/10,0	227	Buche	0,8/16,0	302	Buche	0,4/8,0
131	Weide	0,4/8,0	230	Buche	0,2/6,0	303	Buche	0,3/6,0
			304	Eiche	0,42/9,0	305	Eiche	0,8/16,0
			306	Eiche	0,9/18,0	307	Eiche	0,9/18,0
			307	Eiche	0,3/6,0	308	Eiche	0,3/6,0
			308	Eiche	0,4/8,0	309	Buche	0,4/8,0
			309	Buche	0,5/6,0			

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung der Gemeinde Hoisdorf - 9 -

7.3 SCHUTZWASSERBESEITIGUNG

Für das Plangebiet besteht Benutzungs- und Anschlußzwang an die vorh. zentralen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Abwasserverband Stiek.

7.4 REGENWASSERBESEITIGUNG

Im Plangebietsbereich ist eine Regenwasserkanalisation vorhanden. Für die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers werden auch zukünftig die wasserrechtlichen Bestimmungen beachtet.

7.5 ENERGIEVERSORGUNG

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über das vorh. Leitungsnetz des Schleswig AG in Ahrensburg

7.6 GASVERSORGUNG

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas ist durch das vorh. Netz der Hamburger Gaswerke sichergestellt.

7.7 FERNSPRECHVERSORGUNG

Die Gemeinde Hoisdorf ist an das Telefonnetz der Deutschen Bundespost angeschlossen.

7.8 ABFALLBESEITIGUNG

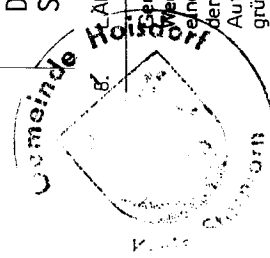
Die Entsorgung ist durch Satzung des Kreises Stormarn geregelt.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Schwarzen Weges (westlich der BAB A 1) erforderlich. Deshalb hat die Gemeinde Hoisdorf eine lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung der Gemeinde Hoisdorf bei dem Ing.-Büro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek, in Auftrag gegeben. Diese lärmtechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung.

S. Gutachten S. 11-14 im Anhang

Lärmschutzwand und -wälle sind an der BAB A 1 vorhanden.



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung der Gemeinde Holsdorf - 10 -

## 7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

7.1 Für den Bereich des Grundstücks Waldstraße liegt eine Schalltechnische Untersuchung des Ing. Büros Masuch + Olbrisch vom 28-6-1993 vor.

### 7 Zusammenfassung

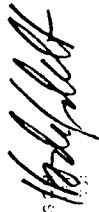
Zur Tageszeit liegen die Beurteilungspegel weit unter den Immissionsrichtwerten. In der lautesten Stunde nachts gibt es Überschreitungen des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten 3, 7 und 8.

Bezüglich des Immissionsortes 3 wird eine 1,5 m hohe Lärmschutzwand vorgeschlagen.

Für die Immissionsorte 7 und 8 (Süd- und Ostseite des Wohnhauses auf dem Flurstück 94/56) wird die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht empfohlen, da diese den Wohnwert erheblich mindern würde (Licht, Aussicht). Statt dessen muß hier passiver Schallschutz vorgesehen werden. Für den Fall, daß die betreffenden Fenster bereits mit Isolierverglasungen versehen sind, sind die Anforderungen an den passiven Schallschutz erfüllt.

Oststeinbek, den 28. Juni 1993

MACHEN  
UND  
FÜR  
FÜR



(Müller)

(Höchfeldt)

### 7.2 Lärmschutzwall BAB A I

Neben den an der BAB A I vorhandenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle kommen als weitere Lärmschutzmaßnahmen nur Maßnahmen an den Gebäuden in Betracht.

Dazu gehören die Verwendung von Außenbauteilen, die besondere akustische Eigenschaften (passiver Schallschutz) besitzen und Maßnahmen der Grundrißgestaltung.

Die Bemessung des passiven Lärmschutzes erfolgt auf der Grundlage der DIN 4109, Teil 6, Schallschutz im Hochbau - Bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, (Entwurf 10/84).

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung der Gemeinde Holsdorf - 11 -

Sofern nachts Beurteilungspegel von  $\geq 50$  dB (A) prognostiziert werden, können für Schlaf- und Kinderzimmer bei in Spaltlüftung geöffneten Fenstern ausreichend niedrige Innenpegel nicht sichergestellt werden.

Für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluß bilden, sowie für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen gelten die Mindestwerte der Luftschalldämmung für Außenwände. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Schalldämmmaß der Decke allein um nicht mehr als 10 dB unter dem geforderten Maß liegt.

Beträgt die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60% der Außenwandfläche, so sind an die Fenster die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Außenwände.

Die Anforderungen für die Lärmpegelbereiche I und II werden durch die Anforderungen an den Wärmeschutz abgedeckt.

#### 8. Textvorschlag für Festsetzungen und Begründung

##### Begründung

Eine Notwendigkeit für Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm von der BAB A1 besteht lediglich für zum Schlafen dienende Wohnräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer), soweit die entsprechenden Fronten an den Immissionsorten 1, 3, 4, 6, 7, 9-14, 16, 18, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 37, 39, 41 und 42-47 im Lärmpegelbereich II liegen. Deshalb sollten Fenster solcher Räume in den entsprechenden Gebäuden möglichst im Bereich der nicht bezeichneten - BAB-abgewandten - Fronten angeordnet werden (Maßnahmen der Grundrißgestaltung). Werden Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern ersatzweise im Bereich der bezeichneten Gebäudefronten angeordnet, dann sind sie mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen, deren Schalldämmmaß dem der Fenster entspricht ( $R'_{w} = 30$  dB).

Beträgt der Anteil der Fensterfläche in einer Außenwand eines Raumes in den bezeichneten Gebäudefronten mehr als 60% dieser Außenwandfläche, ist an das Fenster die gleiche Anforderung wie an die Außenwand zu stellen ( $R_w = 35$  dB).

Maßnahmen der Grundrißgestaltung sind bei Neu- und Erweiterungsvorhaben, Maßnahmen des passiven Lärmschutzes außerdem bei Umbauvorhaben vorzunehmen.

##### Festsetzungen

Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind nach Möglichkeit im Bereich der nicht bezeichneten BAB-abgewandten - Fronten anzuordnen. Ersatzweise können Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern im Bereich der bezeichneten Gebäudefronten 1, 3, 4, 6, 7, 9-14, 16, 18, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 37, 39, 41 und 42-47 angeordnet werden; dann sind sie mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen, deren Schalldämmmaß dem der Fenster entspricht ( $R_w = 30$  dB).

Beträgt der Anteil der Fensterfläche in einer Außenwand eines Raumes in den bezeichneten Gebäudefronten mehr als 60% dieser Außenwandfläche, ist an das Fenster die gleiche Anforderung wie an die Außenwand zu stellen ( $R'_{w} = 35$  dB).

Oststeinbek, den 21.5.1990

MASUCH + OLBRISCH  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
FÜR DAS BAUWESEN MPH · VBI  
GEMERBERING 2 · 2000 OSTSTEINBEK  
b. HAMBURG  
TELEFON 430011

9. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Ausbau oder Ergänzung von öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der Planzeichnung, Teil A der Satzung, sind nicht erforderlich. Erschließungskosten fallen somit nicht an, so daß auch keine Kostenbeteiligung für die Gemeinde Hoisdorf anfällt.

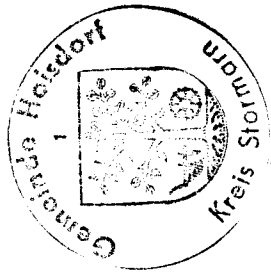
Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf am **24.2.1992**, gebilligt.

**24.1.1994**  
**23.1.1995**

Hoisdorf, den

05. April 97

  
Bürgermeister



aufgestellt: Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann, Architekt  
Sprenger Weg 12, 2671 Hoisdorf

geändert: September 1993  
Februar 1995